



Hilfen zur Teilhabe junger Menschen mit Lernbehinderungen in der Gesellschaft und am Arbeitsleben – eine Aufgabe für Selbsthilfegruppen

Seminar des LERNEN FÖRDERN – Bundesverbands in Timmendorfer Strand / Schleswig-Holstein vom 21.-23. April 2006

Teilhabe: Chancen und Grenzen der Selbsthilfe

„Teilhabe“ ist eines der aktuellen Signalwörter in der Sozialpolitik. Um mit diesem Begriff angemessen umzugehen, erscheint es sinnvoll, sich in einem ersten Schritt zu vergewissern, in welchen Zusammenhängen wie von „Teilhabe“ die Rede ist. In einem zweiten Zugang sollen dann ausschnittsweise die Bereiche sozialen Lebens betrachtet werden, in denen der Begriff verwendet wird. Davon ausgehend sollen Orientierungen und Möglichkeiten, aber auch die Grenzen skizziert werden, die in der Eigeninitiative und Selbsthilfe für die Verbesserung gesellschaftlicher Teilhabe liegen.

Im Duden finden Sie das Wort „Teilhabe“ zwischen "Teilerfolg" und "teilkaskoversichert". Das kann ja schon einmal ein Hinweis auf eine bestimmte Lesart zu unserem Thema sein. Beide die Teilhabe sozusagen rahmenden Begriffe verweisen ja auf einen auch für uns heute wichtigen Aspekt. Es geht um das Stück von einem "Ganzen", eben um einen Teil, vielleicht ein "Viertel". Die Frage ist dann: Was ist mit dem Rest?

Bei „Teilerfolg“:

Wenn ein 100m-Läufer nach 50 m ausscheidet, war das ein Teilerfolg? Wie sieht es aus bei der Teilnahme an einem Marathon, wenn man an der Marke 30 km aufhört. Für mich persönlich wäre das ein Riesen-Teil-Erfolg.

Oder beim Wort "teilkaskoversichert":

Versicherungen sollen Schäden ausgleichen (abwenden geht nicht!), die immer eintreten können. Bei der Teilkaskoversicherung ist man aber auch selbst dran, einen Teil des Schadens selbst zu tragen.

Wie ist das nun mit „Teilhabe“?

Ich denke, im Wörtchen "teil" von "Teilhabe" finden sich diese beiden Aspekte wieder:

Aus "Teilerfolg" der Aspekt, dass das "Teil" und das "Ganze" immer in einem Gesamtzusammenhang gesehen werden müssen.

Aus "teilkaskoversichert" der für unser Thema eminent wichtige Aspekt: "Man ist immer auch selbst dran und verantwortlich für seine Teilhabe".

Teilhabe – auf der Spur des Begriffs in alten und neuen Bedeutungsräumen

Begibt man sich auf die Spur des Begriffs selbst, so finden sich eigentlich zwei Bedeutungsräume, ein ziemlich alter und ein ziemlich neuer. Und wie das bei alten und neuen Räumen so ist, ist der alte ein bisschen runtergekommen, es liegen dort vergessene Sachen rum, und vor allem viel Staub. Aber manche Dinge, die man wiederfindet, sind auch ziemlich interessant.

Dieser alte Bedeutungsraum ist die Säulenhalle der Philosophie Platons. Da bedeutet Teilhabe (methexis) die Verbindung der Einzeldinge zu den Ideen, die bei Platon das einzig Wirkliche waren. Unsere Welt ist also nur wirklich, weil sie an den Ideen "teilhat". Aus der Sicht der Heutigen ein etwas ungewöhnlicher Gedanke. Was wir für das heutige Thema davon aber brauchen, ist der ziemlich wichtige Aspekt, dass Dinge und natürlich auch Menschen Bedeutung für sich selbst und für andere durch Teilhabe erlangen.

Der neue Bedeutungsraum ist auch so, wie neue Räume eben sind:

Die Wände sind noch nicht tapeziert, es liegt noch der blanke Estrich. Irgend jemand hat schon mal einen alten Stuhl reingestellt und behauptet, das Zimmer wäre ausreichend möbliert. Dieser neue Bedeutungsraum ist die begriffliche Prägung durch das deutsche Sozialrecht. "Teilhabe" findet sich zum ersten Mal als Rechtsbegriff als deutsche Übersetzung für "Partizipation" im Sozialgesetzbuch Neun (2001). Und damit sind wir im Bedeutungszentrum des Begriffes. Hier geht es um die Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am Arbeitsleben, an der Gemeinschaft. Es geht um Rehabilitationsansprüche im Krankheitsfall und bei anderen Risiken.

Aber - das zeigen meine Andeutungen bei der Beschreibung diesen "neuen" Raumes: Hier ist noch nichts fertig, alles ist noch spärlich möbliert. Und man streitet intensiv über die Ausgestaltung dieses Raumes.

Teilhabe/Partizipation und Ausgrenzung

Teilhabe/Partizipation ist nicht nur auf o.g. sozialrechtliche Aspekte zu reduzieren, vielmehr ist Teilhabe heute als zentraler Begriff im Verständnis einer aktiven Bürgergesellschaft zu sehen.

Partizipation heißt übersetzt 'Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Einbeziehung'. Die Einbindung von Individuen und Organisationen in gesellschaftliche Entscheidungsprozesse steht heute im Fokus von Soziologie, Politik, Verwaltung, Betriebswirtschaft und Pädagogik – sei es aus emanzipatorischen, legitimatorischen oder auch aus Gründen der Effizienzsteigerung. Partizipation kann die unterschiedlichsten Beteiligungsformen annehmen (z. B. Bürgerbeteiligung, Interessenverband, Politische Partei). Partizipation gilt als gesellschaftlich erwünscht, weil sie zum Aufbau von sozialem Kapital führen kann und so soziales Vertrauen verstärkt.

Die Forderung nach Teilhabe setzt voraus, dass eine bestimmte Situation von einem oder mehreren Menschen als ausgrenzend erlebt wird. Er oder sie sind nicht dabei und erleben Gemeinschaft sozusagen nur von außen: Sie sind ausgegrenzt und erleben ihr Ausgrenztsein als Beschädigung ihres Selbstwertes.

Wer bestimmt, wer teilhaben soll?

Teilhabe ist in der Regel für diejenigen vollkommen selbstverständlich, die über eine sogenannte „Normalbiographie“ verfügen und auf die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen in einer entsprechenden flexiblen Weise reagieren können. Dass diese Voraussetzungen durch Veränderung der Rahmenbedingungen oder durch individuelle Veränderungen schnell in Frage gestellt werden können, ist eine Tatsache, die exemplarisch in aller Deutlichkeit in Bezug zum aktuellen Arbeitsmarkt nachvollzogen werden kann.

Wer bestimmt, wer teilhaben soll? Und was unterscheidet die, die teilhaben, von denen, die nicht teilhaben? Ziemlich abstrakt gesagt: Die, die teilhaben, haben Eigenschaften, die für das soziale System, an dem sie teilhaben, wertvoll sind; und die, die nicht teilhaben, eben nicht. Was ist aber für ein soziales System wertvoll; und wer bestimmt, was wertvoll ist? Diese Fragen sind in einem demokratischen Gemeinwesen nicht einfach zu beantworten. Sie unterliegen komplexen Abstimmungsprozessen. Dies aber nicht immer! Manche dieser Wertentscheidungen sind überliefert, andere werden von einzelnen entschieden (z.B. vom Arbeitgeber), andere sind durch implizite - also nicht thematisierte - Vormeinungen gesetzt. Das nennt sich dann Tradition und Kultur. Aber auch Vorurteile über bestimmte Personen oder Gruppen, über die man in der Regel keine umfassenden Erfahrungen besitzt, die Angst vor dem Fremden, das eine homogene Gemeinschaft oder die eigene Position belasten oder gefährden könnte, sind Motive dafür, Menschen aus einer Gemeinschaft auszugrenzen – in bestimmten Bezügen oder nur zeitweise, vollständig oder dauerhaft.

Teilhabe ist nicht bedingungslos

Wer teilhaben will, muss etwas mitbringen, was für die Gruppe wertvoll ist. Teilhabe ist also nie einfach bedingungslos.

Hier geht es um Eigenschaften, die man ausbilden kann, z.B. eine berufliche Qualifikation, aber auch um andere Fähigkeiten und Kompetenzen.

Teilhabe bedeutet also auch, dass derjenige, der teilhaben will, sich darum bemühen muss, Fähigkeiten und Kompetenzen zu erwerben, die für die Gemeinschaft von Wert sind.

Kinder und Jugendliche wissen das sehr genau. Erkennbar ist dies an vielen Beispielen:

Beobachten Sie nur z.B. Kinder, die auf dem Bolzplatz zwei Fußballmannschaften aufstellen und unter einer Gruppe auswählen. Oder es ist erkennbar an den Mühen, die viele Jugendliche auf sich nehmen, um zu einer bestimmten Peergroup zu gehören.

Da wird ganz elementar die Anstrengung spürbar, die für Teilhabe unternommen wird. Also Selbsthilfe!

Erkennbar ist also: Das Strukturmuster, selbst etwas für Teilhabe zu leisten oder vorweisen zu können, ist allen geläufig und wird in allen möglichen Zusammenhängen praktiziert.

Die Teilhabechancen sind ungleich verteilt

Aber Teilhabe in dem hier relevanten Verständnis heißt weit mehr als meinetwegen die Gruppenzugehörigkeit zu einer Fußballmannschaft. Teilhabe heißt: Nicht ausgeschlossen zu sein von eigenen Entfaltungsmöglichkeiten und Zukunftschancen, heißt das Realisieren eines selbstbestimmten Lebens unter materiell und auch immateriell gesicherten Existenzbedingungen.

Und hier sind die Chancen ungleich verteilt!

Zu einem Ausgrenzungsrisiko und damit zur Gefährdung der gesellschaftlichen Teilhabe zählen Faktoren des Bildungsstandes, der Mobilität, der körperlichen und/oder seelischen Beeinträchtigung, der Migrationserfahrung, aber auch schlicht des Geschlechts.

Jeder Mensch existiert in irgendwelchen sozialen Bezügen, niemand lebt ohne einen bestimmten sozialen Rahmen. Ob dieser soziale Bezug von dritten als wünschenswert erlebt wird, ist eine ganz andere Frage.

Besonders deutlich wird dies bei Jugendlichen, die alle Rituale und Abstimmungsprozesse ihrer Bezugsgruppe verinnerlicht haben und damit eine hohe soziale Kompetenz in Bezug zu dieser Gruppe besitzen. Soziale Bezüge, für die sie in ihrer aktuellen Lebensweltwahrnehmung keinen Raum haben, die egal oder eher lästig sind, können aber durchaus nachlässig behandelt oder vollständig ignoriert werden. Darin zeigt sich, dass zwar eine komplexe soziale Kompetenz vorliegt, die aber in Lebenszusammenhängen aktualisiert wird, die Außenstehende als eingeschränkt und in manchen Fällen als selbstschädigend beschreiben. Somit kann es sein, dass nicht die soziale Kompetenz fehlt, sondern vielmehr

Fragen nach der Intention und nach der Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Lebenssituation zu stellen sind.

Diese Problematik der unterschiedlichen Einschätzung von Teilhabe und Ausgrenzung wirft die Frage auf, ob Teilhabe auch unter Umständen gegen den Willen einer Person durchgesetzt werden darf. Hier steht also Selbstbestimmung gegen soziale Teilhabe. Hier eine Entscheidung zu treffen und die Handlungsfähigkeit zu erhalten oder zu gewinnen, ist oftmals sehr schwierig und erst nach intensiven Auseinandersetzungen zu erreichen. Diese Spannung darf jedoch nicht dafür herhalten, dass sich Beteiligte (in der Regel Fachleute sozialer Arbeit) einfach auf die Proklamation des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen zurückziehen und sich damit ihrer Mitverantwortung vermeintlich elegant entledigen. So steht dem individuellen Recht der Selbstbestimmung auch die soziale Pflicht der Einmischung gegenüber.

Diese Pflicht zur Einmischung, die sich dann in der Übernahme sozialer Verantwortung für dritte ausdrückt, lässt sich auch als das komplementäre Teil der Teilhabe, als Teilgabe beschreiben. Sie ist Bestandteil sozialer Kompetenz, die sich in Teilhabe und in der Übernahme von Verantwortung für den eigenen sozialen Bezugsrahmen ausdrückt: Keine Teilhabe ohne Teilgabe!

Teilhabekompetenz und ihre Umsetzung

Aus dem bisher Gesagten wird deutlich: Bei Teilhabekompetenz in Bezug auf eine bestimmte soziale Gruppe geht es hier im wesentlichen um die Bereitschaft, sich der Gruppe anzupassen, ihre Regeln zu verstehen und sie zu akzeptieren. Es geht aber auch darum, für die soziale Gruppe leistungsbereit zu sein, und zwar nach den Erfordernissen der besonderen sozialen Gruppe. Um sich in verschiedenen sozialen Kontexten kompetent bewegen zu können, müssen die jeweiligen Normen gelernt, akzeptiert und angewendet werden können.

Neben dieser subjektiven Perspektive muss jedoch auch die der Umsetzung betrachtet werden: Welche Aspekte spielen für die Umsetzung von gesellschaftlicher Teilhabe eine Rolle? Hier sind im wesentlichen die sozialrechtlichen, die sozialen, und die pädagogischen Aspekte zu nennen. Damit wird der Legitimations- und Normrahmen (Sozialrecht) ebenso befragt wie die Struktur- und Organisationsleistungen, die sich in sozialen Diensten ausdrücken, aber auch die Sozialisationsbedingungen des Einzelnen und wie diese zu fördern sind.

Die sozialrechtlichen Aspekte im Sozialgesetzbuch IX

Konzentriert man sich auf das Sozialrecht, ist hier vor allem das Sozialgesetzbuch Neun, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen zu nennen, das sogar Teilhabe im Titel führt. Mit diesem Gesetz wurde von Seiten des Gesetzgebers ein Paradigmenwechsel eingeleitet, der Menschen mit Behinderungen nicht mehr als Objekt wohlfahrtsstaatlichen Handelns betrachtet, sondern ihnen die Verwirklichung ihrer Teilhaberechte als Bürger eines Gemeinwesens zugesteht. Dieser Paradigmenwechsel ist mit dem SGB IX zwar eingeleitet, aber leider in vielen Lebensbereichen noch nicht einmal ansatzweise vollzogen.

Es gibt aber einen Rechtskreis, in dem mit dem Teilhabegedanken zumindest unter dem Aspekt der Beteiligung Ernst gemacht wird. Dies betrifft im wesentlichen die sog. Mitwirkungspflicht, die die Gewährung von Leistungen an die Zusammenarbeit der Leistungsberechtigten mit den Reha-Trägern koppelt. Wird diese Mitwirkung nicht erfüllt, können die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden.

Für Menschen, die aufgrund einer *Behinderung (gesetzliche Definition)* gefördert werden, besteht die Pflicht, bei der Rehabilitation mitzuwirken und mit den zuständigen *Reha-Trägern* zusammenzuarbeiten. Die Mitwirkungspflicht ist durch das *Sozialgesetzbuch (SGB)* grundsätzlich für alle Personen geregelt, die Sozialleistungen beantragen oder erhalten.

SGB I (§§ 60-67) enthält die zentralen Bestimmungen. Die Pflicht zur **Mitwirkung des Leistungsberechtigten** umfasst unter anderem:

die **Angabe von Tatsachen**, die für die Leistung erheblich sind, auch im Hinblick auf Veränderungen, die in den entsprechenden Verhältnissen eintreten (§60 SGB I);

das **persönliche Erscheinen** beim zuständigen Leistungsträger, um Anträge oder Maßnahmen zu erörtern (§61 SGB I);

die **Teilnahme an ärztlichen und psychologischen Untersuchungen** (*Eignung*), soweit sie für die Entscheidung über die Leistung notwendig sind (§ 62 SGB I);

die **Teilnahme an Heilbehandlungen**, wenn sich dadurch die Besserung des Gesundheitszustandes erreichen oder eine Verschlechterung vermeiden läßt (§ 63 SGB I);

die **Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen**, wenn - bei angemessener Berücksichtigung der beruflichen Neigung und der Leistungsfähigkeit - eine dauerhafte Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit erreichbar ist (§ 64 SGB I).

Wird die bestehende Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, dann können die Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I). Das Sozialgesetzbuch regelt auch die Grenzen der Mitwirkungspflicht, zum Beispiel, wenn die Erfüllung der Pflicht nicht in angemessenem Verhältnis zur Sozialleistung steht oder wenn bei Untersuchungen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist (§ 65 SGB I).

Die Mitwirkungspflicht ist also sozusagen die andere Seite der Medaille „Teilhabe“. Der Anspruch an Sozialleistungen zur Teilhabe setzt immer auch voraus, dass der Anspruchsberechtigte sein Mögliches dazu beizutragen hat, damit die Teilhabe gelingt. Auch ist er verpflichtet, bevor er die Hilfe der Öffentlichen Hand in Anspruch, seine eigenen Ressourcen entsprechend einzusetzen. Dieser Grundsatz findet seine Verschärfung vor allem unter den Bedingungen des SGB II, der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen von Hartz IV.

Bei der Realisierung von Rechtsansprüchen nach dem Sozialgesetz, also bei der sozialgesetzlichen Verwirklichung von gesellschaftlicher Teilhabe, sind einige Grundsätze zu beachten: Zentral ist, dass lediglich der notwendige Bedarf realisiert wird, nicht also alles Wünschbare. Dieser notwendige Bedarf soll eine Ausgleichsleistung für einen Nachteil, z.B. eine Behinderung, sein. und soll jeweils individuell ermittelt werden. Bei dieser Ermittlung hat der Leistungsberechtigte neben der Mitwirkungspflicht auch das Mitwirkungsrecht: Seine Mitsprache – aber auch die anderer Beteiligter – soll zur Klärung der individuellen Lebenslage und dem daraus resultierenden Bedarf an Leistungen führen.

Diese Gesamtkonstellation ist in ihrer Umsetzung nicht spannungsfrei. Der Kostenaufwand ist hier beträchtlich, die ausführenden Verwaltungen sind gehalten, die zur Verfügung stehenden Mittel äußerst sparsam einzusetzen; es gibt erhebliche Unterschiede im Verständnis der Angemessenheit und Notwendigkeit der Leistungen zwischen Sozialverwaltung, der anspruchsberechtigten Person und auch der hilfeleistenden Einrichtung. Die Ausleuchtung dieses Konfliktfeldes ist zwar äußerst wichtig, insbesondere für die Chancen echter Teilhabe, würde aber den Rahmen eines solchen Vortrags bei weitem sprengen.

Teilhabe unter sozialen Aspekten

Betrachtet man Teilhabe unter sozialen Aspekten, kann man dies in den Kategorien von Rechten und Pflichten tun: Welche Pflichten und welche Rechte hat die soziale Gemeinschaft gegenüber dem Individuum?

Auf der Pflichten-Seite kann man verbuchen:

- Bildung und Erziehung,
- Sicherung einer sozialen Existenz,
- Schutz vor Schäden durch andere, etc.

Auf der Rechte-Seite kann man verbuchen:

- Einhalten sozialer Regeln,
- Gewaltverzicht bei der Durchsetzung von Interessen,
- Mitwirkung bei der Bewältigung von persönlichen und sozialen Notlagen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass diese sozialen Spielregeln in der Regel nicht explizit sind, sondern der Einzelne wächst mit ihnen auf und erwirbt seine Regelkompetenz durch ihren Gebrauch. In seinem jeweiligen sozialen Kontext entsteht dadurch Identität und Bedeutung: Ich gehöre dazu! Ich bin hier wichtig und wertvoll! Ich bin leistungsfähig und anerkannt.

Teilhabe unter pädagogischen Aspekten

Bildung als eine Voraussetzung für soziale Teilhabe ist nie nur eine Dienstleistung für das Individuum, sondern auch immer für die Gesellschaft, in der es lebt!

Insofern erfüllen die informellen (z.B. Familie) und formellen Institutionen (Schule, berufliche Bildung etc.) immer auch Aufgaben der „Einpassung“ des Individuums in den jeweiligen sozialen Zusammenhang. Sie haben somit einen Erziehungsauftrag, der rechtlich grundsätzlich geregelt ist, in seiner Umsetzung jedoch einem steten Wandel unterzogen und von unterschiedlichen Erziehungsstilen geprägt ist.

Wie erzieht man zur Teilhabe – welche Angebote und Methoden führen zur Förderung der Freude am Lernen und Begreifen wollen und somit zu Eigeninitiative und Selbstbewusstsein? Unproduktiv in dieser Hinsicht sind Methoden, die auf reine Faktenvermittlung und Sachkenntnisse ausgerichtet sind. Lediglich „wissen dass“ reicht nicht aus: „wissen wie“ und „wissen warum“ müssen hinzukommen, um sich mit den sozialen und sächlichen Gegebenheiten konstruktiv auseinandersetzen zu können, immer wieder neu lernen zu wollen sowie das Erlernte in Frage zu stellen und Neues angemessen einordnen zu können.

Eine so verstandene Erziehung zur Teilhabe gedeiht in einer gestalteten Lernatmosphäre, die den Lernenden genug Raum lässt für angstfreies eigenständiges Denken und Handeln. Dies aber nicht im Sinne des „Laissez-faire“, sondern begleitet und ermutigt von Lehrenden, deren eigenes Verhalten als Beispiel akzeptiert werden kann.

Auf diesem Weg wird das Selbstbewusstsein gestärkt, entsteht die Motivation zur Übernahme von Selbstverantwortung, die Fähigkeit und Bereitschaft zu Eigeninitiative und somit zur Selbsthilfe.

Durch Selbsthilfe zur Teilhabe – Wege, Chancen – und Grenzen

Die Aufhebung von Ausgrenzung oder - positiv formuliert – die Ermöglichung von Teilhabe geschieht nicht von selbst, sondern bedarf eines erheblichen organisatorischen Aufwands. Dabei kann man folgende Planungsschritte unterscheiden:

- Analyse der Ausgrenzungssituation
- Anspruch auf Teilhabe formulieren
- Anspruch auf Teilhabe durchsetzen
- Sicherung einer dauerhaften Teilhabe

Als Eltern oder Förderer von Kindern und jungen Menschen mit einer Lernbehinderung wissen Sie: Der Weg von der schmerzlichen Erkenntnis und Analyse einer Ausgrenzungssituation hin zur Sicherung einer dauerhaften Teilhabe ist lang und steinig und für Einzelpersonen oft gar nicht gangbar. Deshalb haben Sie sich mit anderen Betroffenen zusammengetan, um gemeinsam und solidarisch ihren Anspruch auf Teilhabe zu formulieren, durch geeignete Aktionen öffentlich zu machen und so neue Beziehungen und Netze zu knüpfen, die das gemeinsame Anliegen unterstützen.

Sie alle arbeiten auf unterschiedlichen Ebenen daran mit, Vorurteile der Öffentlichkeit gegenüber Menschen mit einer Lernbehinderung abzubauen, die schulische Situation Ihrer Kinder durch ehrenamtliches Engagement zu verbessern, Einfluss zu nehmen auf Gesetzgebungen und andere Rahmenbedingungen, die die berufliche Zukunft Ihrer Kinder betreffen und ihnen eine möglichst selbstständige Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen sollen.

Die Durchsetzung Ihres Anspruchs auf Teilhabe ist ein steter Hürdenlauf, der viel Kraft kostet, vielen von Ihnen aber sicher auch erst die Kraft und das Selbstbewusstsein gegeben hat, ihn weiterzugehen und die nächste Hürde zu nehmen (ich erinnere an mein eingangs erwähntes Beispiel vom Teil-Erfolg beim Marathonlauf.)

Und so verhält es sich auch mit dem oben gewählten Bild vom „neuen Raum“: Es ist auch Ihr Raum, und deswegen lassen Sie nicht zu – dass er ohne Ihre Mitsprache von anderen – auch wenn wir ihnen beste Absichten unterstellen wollen – möbliert wird. Denn das wäre „belagernde Fürsorge“.

Kommen wir abschließend zum Bild des Teilkasko: Sie zeigen durch Ihre Selbsthilfearbeit, dass Sie bereit und in der Lage sind, Ihren Beitrag zur Teilhabe Ihrer Kinder in allen sozialen Bezügen zu leisten – und deshalb das Recht haben, in diesen Bemühungen angemessen unterstützt zu werden. Denn der Appell an die Gesellschaft, immer mehr Bereiche des öffentlichen Lebens in Selbsthilfe zu übernehmen, wird dann zynisch, wenn gleichzeitig die Rahmenbedingungen so reduziert werden, dass die Chancen für ein Gelingen gering sind und die Selbsthilfe so schnell an ihre Grenzen stoßen kann.

Johannes Peter Petersen
Referent Behindertenhilfe/Psychiatrie/Suchtkrankenhilfe
Diakonisches Werk Schleswig Holstein